



Satzung des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)“ mit dem Zusatz „Fachverband für Rehabilitation durch Sport“.
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg unter der Nr. 5972 eingetragen.

§ 2 Zweck & Aufgaben

1. Der Zweck des BRSNW ist die Förderung des Sports. Insbesondere fördert der BRSNW die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Sport, um zur Erreichung und Sicherung der Rehabilitation beizutragen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung oder Realisierung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Sport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und einzusetzen, nämlich zum Beispiel:
 - 2.1 die Unterstützung und Beratung zur Gründung von Behinderten- und Rehabilitationssportvereinen und Behinderten- und Rehabilitationssportabteilungen in Sportvereinen auf Ortsebene, um ein flächendeckendes Angebot zu erreichen,
 - 2.2 die Förderung und Beratung der Mitglieder des BRSNW,
 - 2.3 die Entwicklung, Förderung und Durchführung von inklusiven und behinderungsspezifischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten, damit alle Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung ein ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angepasstes Angebot im Rehabilitations-, Präventions-, Breitensport bis hin zum Leistungssport finden,
 - 2.4 die Durchführung oder Unterstützung von Sportveranstaltungen auf Landes- und Bundes- oder internationaler Ebene,
 - 2.5 die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,

- 2.6 die Anerkennung von Leistungserbringern zur Berechtigung, Sport nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen (Verträge) im Auftrag von Rehabilitationsträgern durchzuführen.
 - 2.6.1 Die Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Durchsetzung und Überprüfung dieser Voraussetzungen gegenüber den anerkannten Leistungserbringern.
 - 2.6.2 Die Anerkennung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, die der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen und der für die Anerkennung festgelegten Voraussetzungen dienen. Bei Verstößen gegen die Voraussetzung und die Auflagen kann die Anerkennung widerrufen werden.
- 2.7 den Erlass von Richtlinien für die Durchführung des Sports von Menschen mit Behinderung,
- 2.8 die Unterstützung bei der Entwicklung einer nachhaltigen Sportinfrastruktur, insbesondere durch Förderung, Bau und Unterhaltung von barrierefreien Sport- und Freizeitstätten oder Mitwirkung bei ihrer Einrichtung und Unterhaltung,
- 2.9 die Veröffentlichung von Verbandsinformationen durch entsprechende Medien sowie geeigneter Fachliteratur,
- 2.10 die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen innerhalb und außerhalb der Strukturen des organisierten Sports.

§ 3 Grundsätze

1. Das Handeln des BRSNW orientiert sich am Ethik-Code und an den daraus resultierenden Verhaltensrichtlinien „Gute Verbandsführung im BRSNW“.
2. Der BRSNW bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
3. Der BRSNW tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, den Nationalen Anti-Doping-Code sowie die entsprechenden Ordnungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
4. Der BRSNW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der BRSNW bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
6. Der BRSNW tritt für die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere im Sport ein und hat es sich zur Aufgabe gemacht, die gesetzlichen Vorgaben zu analysieren und diese im Kontext des organisierten Sports um- und durchzusetzen.
7. Der BRSNW toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung und richtet seine Aufgabenerfüllung danach aus.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der BRSNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BRSNW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BRSNW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BRSNW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BRSNW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Dem BRSNW können beitreten:

1. als ordentliche Mitglieder:
 - 1.1. Selbstständige gemeinnützige Behinderten-, Rehabilitations- und Versehrtenvereine,
 - 1.2. Gemeinnützige Vereine, in denen Sport für Menschen mit Behinderung angeboten wird.
2. als außerordentliche Mitglieder:
 - 2.1. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Behindertensports unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des BRSNW zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem*der Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme des Mitglieds ist nicht verbunden die Anerkennung nach § 2 Ziff. 2.6. dieser Satzung. Über den Antrag auf Anerkennung wird gesondert entschieden.
2. Gegen die Ablehnung hat der*die Antragstellende binnen vier Wochen das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptvorstand endgültig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des BRSNW und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen und für die Interessen des BRSNW einzutreten.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet ihre Vereinsdaten für die BRSNW-Datenbank zur Verfügung zu stellen und Veränderungen mitzuteilen sowie jährlich zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet ihre Daten für die BRSNW-Datenbank zur Verfügung zu stellen und Veränderungen mitzuteilen.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Grundlage der Beitragserhebung für ordentliche Mitglieder ist die Bestandserhebung zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BRSNW erlischt durch:
 - 1.1. Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand schriftlich,

- mindestens drei Monate vorher, erklärt werden muss,
- 1.2. Löschung des Mitgliedsvereins im Vereinsregister,
 - 1.3. Tod oder Auflösung eines außerordentlichen Mitgliedes oder
 - 1.4. Ausschluss,
 - 1.4.1. bei groben Verstößen gehen die Satzung und Ordnungen des BRSNW,
 - 1.4.2. eines ordentlichen Mitgliedes bei Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - 1.4.3. bei groben Verstößen gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz,
 - 1.5. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - 1.5.1 nicht an der Bestandserhebung teilnimmt oder
 - 1.5.2 mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird bei Zustellung wirksam.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das vereinsinterne Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptvorstand in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit endgültig.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist erst möglich, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Die Zustellung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail). Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft. Ziffer 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

Ehemalige Vorsitzende des BRSNW, die sich besonders um die Belange des BRSNW verdient gemacht haben, können durch den Verbandstag zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Persönlichkeiten, die sich um den Behindertensport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

C. Organe und Geschäftsführung

§ 10 Organe des BRSNW

Organe des BRSNW sind der Verbandstag, der Hauptvorstand und der Vorstand.

§ 11 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BRSNW. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Gremien des Verbandes und die Mitglieder bindend.
2. Zusammensetzung und Stimmrecht
 - 2.1. Mitglieder des Verbandstages sind 200 Delegierte der Bezirke, die Mitglieder des Hauptvorstands und die Ehrenmitglieder.
 - 2.2. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Bezirke wird bestimmt durch das Verhältnis der Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder des BRSNW des jeweiligen Bezirks. Für die

Berechnung der Verhältnisanteile ist die Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder am 01.01. des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, und die bis zum 30.06. des Jahres durch die im Rahmen der Bestandserhebung erhoben wurden, maßgebend. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunterliegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüberliegende Zahl aufzurunden. Sollte die nach Rundung ermittelte Gesamtdelegiertenzahl mehr als 200 betragen, so werden die Delegiertenzahlen der Bezirke mit den meisten Delegierten, beginnend mit dem Bezirk mit der höchsten Delegiertenzahl, bis zum Ausgleich der Differenz jeweils um eine*n Delegierte*n reduziert. Sollte die nach Rundung ermittelte Gesamtdelegiertenzahl weniger als 200 betragen, so werden die Delegiertenzahlen der Bezirke mit den wenigsten Delegierten, beginnend mit dem Bezirk mit der niedrigsten Delegiertenzahl, bis zum Ausgleich der Differenz jeweils um eine*n Delegierte*n erhöht. Die Anzahl der jeweils zu entsendenden Delegierten wird den Bezirksvorständen bis zum 15.07. des Jahres mitgeteilt.

- 2.3. Jedes Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Jede*r Delegierte aus den Bezirken kann bis zu fünf Stimmen wahrnehmen.

3. Aufgaben des Verbandstages

- 3.1. Der Verbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Aufgaben nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind, insbesondere über
 - 3.1.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts für die Jahre seit dem letzten Verbandstag,
 - 3.1.2. Wahl der*des Vorsitzenden,
 - 3.1.3. Wahl der drei stellv. Vorsitzenden,
 - 3.1.4. Bestätigung des*der Vorsitzenden der KiJu BRSNW,
 - 3.1.5. Wahl der Revisor*innen, Ersatzrevisor*innen,
 - 3.1.6. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - 3.1.7. Satzungsänderungen,
 - 3.1.8. Auflösung des Verbandes.
- 3.2. Der Verbandstag kann auch über Aufgaben beraten und beschließen, die anderen Organen des Verbandes übertragen sind.

4. Fristen und Formalien

- 4.1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre im vierten Quartal des Jahres statt.
- 4.2. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt
 - 4.2.1. auf Beschluss des Hauptvorstandes,
 - 4.2.2. auf Beschluss des Vorstandes,
 - 4.2.3. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diesen schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 4.3. Die Tagesordnung des Verbandstages mit den erläuternden Unterlagen ist den Mitgliedern des BRSNW zehn Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen. Die Zustellung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail). Bis vier Wochen vor dem Verbandstag sind die Tagesordnung in den Bezirksversammlungen zu diskutieren und die Delegierten und Ersatzdelegierten namentlich zu benennen.
- 4.4. Die Mitglieder des Verbandstages sind schriftlich von der*dem Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail).
- 4.5. Anträge zur Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung sind über die Bezirksvorstände zwei Wochen vor dem Termin schriftlich dem*der Vorsitzenden einzureichen. Der*die Vorsitzende hat diese Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern des Verbandstages (siehe 2.1) in geeigneter Weise (in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes) bekannt zu geben.

- 4.6. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Verbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 4.7. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verbandstages beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.
- 4.8. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verbandstages verlangt wird.
- 4.9. Der Verbandstag wird von dem*der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.10. Die Beschlüsse des Verbandstages sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*r Protokollführer*in zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen nach dem Verbandstag den Mitgliedern des BRSNW und des Verbandstages bekannt zu machen.
- 4.11. Anstelle eines Verbandstages in Präsenz kann zu einem virtuellen Verbandstag einberufen werden. Die Abhaltung eines virtuellen Verbandstages ist gegenüber dem präsenten nachrangig zu wählen. Der Hauptvorstand entscheidet hierüber.
- 4.12. Virtuelle Verbandstage finden in einem nur für die Mitglieder des Verbandstages zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt. Die Mitglieder des Verbandstages erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die Mitglieder des Verbandstages, die ihre E-Mail-Adresse beim Vorstand registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen per Brief. Die Mitglieder des Verbandstages sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Das Passwort ist jeweils für nur einen virtuellen Verbandstag gültig.
- 4.13. Ein virtueller Verbandstag über die Auflösung des Verbandes ist nicht zulässig.
- 4.14. Das Auftreten von technischen Widrigkeiten, die nicht im Verantwortungsbereich des BRSNW liegen, die aber zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme und Stimmrechtsausübungen führen, geben keine Berechtigung für die teilnahme- und stimmberechtigte Personen, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten. Treten technische Widrigkeiten mit Ursache beim BRSNW auf, liegt dies im Verantwortungsbereich des BRSNW.

§ 12 Hauptvorstand

- 1. Zusammensetzung und Stimmrecht
 - 1.1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - 1.1.1. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 1.1.2. den Ehrenvorsitzenden, sowie solchen Ehrenmitgliedern, die zuvor dem Vorstand nach §13 der Satzung für mindestens 3 Wahlperioden angehört haben,
 - 1.1.3. den Vorständen der Bezirke.
 - 1.2. Die Vorstände der Bezirke haben jeweils drei Stimmen, die nur einheitlich je Bezirk abgegeben werden können. Alle sonstigen Mitglieder des Hauptvorstands haben 1 Stimme.
 - 1.3. Dem Hauptvorstand kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des BRSNW ist. Mehrere Funktionen im Hauptvorstand können nicht gleichzeitig von einer Person wahrgenommen werden.
- 2. Aufgaben des Hauptvorstands
 - 2.1. Der Hauptvorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse. Der Hauptvorstand beschließt über:
 - 2.1.1. Grundsatzfragen des Verbandes,
 - 2.1.2. Planung bedeutender organisatorischer und finanzieller Maßnahmen,

insbesondere der Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Nachtragshaushalt und der Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Kalenderjahres

- 2.1.3. Berechnungsgrundlage, Höhe und Fälligkeit der Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- 2.1.4. unentschiedene Beschwerden zwischen Mitgliedern des BRSNW und dem Vorstand,
- 2.1.5. Widerspruch eines Mitgliedes des BRSNW gegen dessen Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste,
- 2.1.6. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages,
- 2.1.7. Ersatzwahlen bzw. Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, eines Bezirksvorstandes oder von Revisor*innen,
- 2.1.8. Entgegennahme der Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstandes und der Berichte der Revisor*innen nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstands,
- 2.1.9. Zustimmung zur Jugendordnung, Finanzordnung, Sportordnung, Rechtsordnung, Ehrenordnung und Anti-Doping-Ordnung sowie zum Ethik-Code und den Verhaltensrichtlinien „Gute Verbandsführung im BRSNW“,
- 2.1.10. Bestellung und Abberufung des*der hauptberuflichen Geschäftsführers*in und des*der stellv. hauptberuflichen Geschäftsführers*in als Mitglieder des Vorstands,
- 2.1.11. Bestellung eines*r Anti-Doping-Beauftragten auf Vorschlag des Vorstands für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag
- 2.1.12. Bestellung eines*r Landessportarztes*Landessportärztin auf Vorschlag des Vorstands für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag,
- 2.1.13. Beschlussfassung über die Delegierten für den Verbandstag des Deutschen Behindertensportverbandes und der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,

3. Fristen und Formalien

- 3.1. Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- 3.2. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von drei Bezirksvorständen zusammentreten. Der Antrag ist zu begründen.
- 3.3. Der Hauptvorstand ist mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung von dem*der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail). Die Sitzung wird von dem*der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 3.4. Anstelle einer Sitzung des Hauptvorstandes in Präsenz kann zu einem virtuellen Hauptvorstand einberufen werden. Die Abhaltung eines virtuellen Hauptvorstandes ist gegenüber dem präsenten nachrangig zu wählen. Der Hauptvorstand entscheidet hierüber.
- 3.5. Es gelten hierfür § 11 Ziff. 4.11 und Ziff. 4.14 analog.
- 3.6. Beschlüsse des Hauptvorstands sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Sitzungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Hauptvorstands bekannt zu machen. Beschlüsse des Hauptvorstands können, sofern kein Mitglied des Hauptvorstands widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Diese müssen in der folgenden Sitzung des Hauptvorstands zu Protokoll genommen werden.
- 3.7. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder von mindestens drei Bezirken anwesend sind. Der Hauptvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtszeit

- 1.1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1.1. Der*dem Vorsitzenden,
 - 1.1.2. den drei stellv. Vorsitzenden,
 - 1.1.3. dem*der Vorsitzenden der KiJu BRSNW
 - 1.1.4. dem*der hauptberuflichen Geschäftsführer*in
 - 1.1.5. dem*der hauptberuflichen stellv. Geschäftsführer*in.
- 1.2. Die Amtszeit des*der Vorsitzenden sowie der drei stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit der Wahl beim Verbandstag und endet mit der Neuwahl beim nächsten Verbandstag. Scheidet während der Amtsperiode eines dieser gewählten Mitglieder des Vorstands aus, so wählt der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen. Scheidet der*die Vorsitzende der KiJu BRSNW während der Amtsperiode aus, so wählt der Jugendausschuss für die restliche Amtszeit der*des Ausgeschiedenen eine kommissarische Nachfolge zur Bestätigung durch den Hauptvorstand.
- 1.3. Der*die Geschäftsführer*in und der*die stellvertretende Geschäftsführer*in gehören dem Vorstand nach Berufung durch den Hauptvorstand gemäß § 12 Ziff. 2.1.10 unbefristet bis zu ihrer Abberufung aus wichtigem Grund an. Die Rechte aus den Anstellungsverträgen zwischen dem BRSNW und dem*der Geschäftsführer*in und dem*der stellvertretenden Geschäftsführer*in bleiben bei einer Berufung oder Abberufung unberührt.

2. Aufgaben des Vorstandes

- 2.1. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag sowie vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse.
- 2.2. Der Vorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB. Der BRSNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam handelnd vertreten, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied die*der Vorsitzende oder der*die Geschäftsführer*in oder stellv. Geschäftsführer*in sein muss.
- 2.3. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand durch Beschluss fest.

3. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 3.1. Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:
 - 3.1.1. Geschäftsführung des BRSNW im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,
 - 3.1.2. Durchführung der unter § 2 formulierten Aufgaben des BRSNW,
 - 3.1.3. Beschlussfassung über alle Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag oder Hauptvorstand vorbehalten ist,
 - 3.1.4. Die Einrichtung von Ausschüssen und Abteilungen im Bereich Sportorganisation und die Bestätigung der Wahl der*die Abteilungsleiter*innen sowie die Benennung von Beauftragten im Bereich Sportorganisation,
 - 3.1.5. Bestellung eine*r Datenschutzbeauftragten,
 - 3.1.6. Weitere Zuständigkeiten des Vorstands können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 3.2. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Arbeitskreise, Arbeits- und Projektgruppen einrichten.
- 3.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen aller Gremien des BRSNW teilzunehmen.
- 3.4. Der Vorstand ist von dem*der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch eine*n der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail). Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen können als Präsenzsitzungen, als Telefonkonferenzen oder als Videokonferenzen stattfinden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vorstandssitzungen werden von dem*der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem*r der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Sitzungsleiters*in. Beschlüsse des Vorstands können, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Diese müssen in der folgenden Sitzung des Vorstands zu Protokoll genommen werden.

- 3.5. Beschlüsse des Vorstandes sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem*der Sitzungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

§ 14 Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Für diesbezügliche Regelungen für ehrenamtliche Vorstände ist der Hauptvorstand zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den BRSNW gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptberufliche Mitarbeiter*innen einstellen.
6. Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle einem*r Geschäftsführer*in übertragen. Der*die Geschäftsführer*in ist Dienstvorgesetzte*r der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des BRSNW. Der Vorstand kann weitere Personen als Vertretung des*der Geschäftsführer*in bestimmen.
7. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter*innen regelt der Vorstand in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
8. Im Übrigen haben ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BRSNW entstanden sind. Dabei haben alle das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BRSNW, die der Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.

D. Gremien und Verbandsleben

§ 15 Bezirke

1. Der BRSNW gliedert sich in fünf Bezirke, die gebietsgleich mit den Regierungsbezirken Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sind. Zu den einzelnen Bezirken gehören die Mitglieder des BRSNW, die in den jeweiligen Regierungsbezirken ihren Hauptsitz haben.

2. Bezirksversammlung

- 2.1. Die Bezirksversammlung vertritt die Interessen der im Bezirk liegenden Mitglieder des BRSNW. Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksversammlung sind je ein*e Vertreter*in pro angefangene 250 Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder, die deren Bestandserhebung für das laufende Kalenderjahr eingereicht haben. Die ordentlichen Mitglieder können alle der ihnen nach Satz 2 zustehenden Stimmen auf eine*n Vertreter*in ihrer Organisation übertragen. Weitere Mitglieder der Bezirksversammlung sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- 2.2. Eine ordentliche Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Wenn im gleichen Jahr ein Verbandstag stattfindet, ist eine Versammlung vor dem Verbandstag durchzuführen.
- 2.3. Eine außerordentliche Bezirksversammlung findet statt
 - 2.3.1. auf Beschluss des Hauptvorstandes,
 - 2.3.2. auf Beschluss des Vorstandes des BRSNW,
 - 2.3.3. auf Beschluss des Bezirksvorstandes,
 - 2.3.4. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Bezirks. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu stellen.
- 2.4. Anstelle einer Bezirksversammlung in Präsenz kann zu einer virtuellen Bezirksversammlung einberufen werden. Die Abhaltung einer virtuellen Bezirksversammlung ist gegenüber der präsenten nachrangig zu wählen. Es gelten hierfür § 11 Ziff. 4.11 und Ziff. 4.14 analog.
- 2.5. Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
 - 2.5.1. Umsetzung des Verbandszweckes und von Verbandsbeschlüssen im Bezirk,
 - 2.5.2. Wahl des Bezirksvorstandes,
 - 2.5.3. Planung der Bezirksveranstaltungen,
 - 2.5.4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Bezirksvorstandes,
 - 2.5.5. Verabschiedung des Veranstaltungs- und Kostenplanes des Bezirks.
 - 2.5.6. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des BRSNW. Als Delegierte können nur gewählt werden, wer Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des BRSNW im jeweiligen Bezirk ist. Einer*m Delegierten oder Ersatzdelegierten können bis zu fünf Stimmen in der Bezirksversammlung übertragen werden.
- 2.6. Die Bezirksversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung vom Bezirksvorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail).
- 2.7. Anträge zur Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Bezirksvorstand einzureichen. Der Bezirksvorstand hat diese Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Bezirksversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 2.8. Die Sitzung wird vom Bezirksvorstand geleitet.
- 2.9. Die Bezirksversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.10. Die Beschlüsse der Bezirksversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Sitzungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Bezirks, dem Bezirksvorstand und dem Vorstand des BRSNW entsprechend Ziff. 2.5, S. 2 bekannt zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung beim Bezirksvorstand kein Widerspruch eingegangen ist

3. Bezirksvorstand

- 3.1. der Bezirksvorstand besteht aus zwei Personen.
- 3.2. Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:

- 3.2.1. Die Vertretung des Bezirkes im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,
- 3.2.2. Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung,
- 3.2.3. Beratung der Vereine in organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten,
- 3.2.4. Aufstellung des Veranstaltungs- und Kostenplanes.
- 3.3. Der Bezirksvorstand wird jeweils nach einem ordentlichen Verbandstag des BRSNW für die Dauer bis zum nachfolgenden Verbandstag gewählt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind einzeln zu wählen.
- 3.4. Dem Bezirksvorstand kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des BRSNW im jeweiligen Bezirk ist.

§ 16 Ausschüsse und Abteilungen

1. Die Aufgaben des Verbandes beziehen sich im Rahmen des gesamten organisierten Sports auf den Sport im Prozess der Rehabilitation und als Mittel der Inklusion.
2. Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Sportabteilungen zu spezifischen Themen einrichten oder Beauftragte benennen.
3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Ausschüsse, Sportabteilungen und Beauftragten und deren Untergliederungen werden in den Abteilungsordnungen bzw. Geschäftsordnungen geregelt.
- 4.

E. KiJu BRSNW (Sportjugend)

§ 17 Struktur und Zusammensetzung

1. Die KiJu BRSNW ist die rechtlich und steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des BRSNW und führt und verwaltet sich als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BRSNW eigenständig unter der Rechtsaufsicht des Vorstandes.
2. Sie gliedert sich in
 - 2.1. die Vollversammlung der Jugend,
 - 2.2. den Jugendausschuss, bestehend aus
 - 2.2.1. dem*der Vorsitzenden der KiJu BRSNW und
 - 2.2.2. zwei Stellvertreter*rinnen sowie
 - 2.2.3. vier weiteren Mitgliedern sowie
 - 2.2.4. dem*der hauptberuflichen Referent*in mit beratender Stimme.
3. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendausschusses dürfen mindestens zwei Mitglieder das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 18 Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Die KiJu BRSNW gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung der Jugend und des Jugendausschusses festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.
2. Die KiJu BRSNW entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des BRSNW zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

F. Haushalt und Finanzen

§ 19 Haushalt

1. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung im Hauptvorstand auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 20 Rechnungslegung und Revision

1. Die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung einschließlich der Überwachung der Kassengeschäfte wird einem qualifizierten externen Dienstleister übertragen.
2. Die Ausgestaltung der Rechnungslegung und deren Prüfung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen einer Finanzordnung geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Hauptvorstand in der dem Eingang des Berichts folgenden Sitzung vorzulegen.
3. Die Prüfung der satzungs- und beschlussgemäßen Durchführung der Geschäftsführung des Verbandes einschließlich der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzmittel des BRSNW erfolgt durch Revisor*innen. Der Verbandstag wählt drei Revisor*innen und kann bis zu zwei Ersatzrevisor*innen bis zum nächsten Verbandstag wählen.
4. Revisor*innen sowie Ersatzrevisor*innen müssen Mitglieder in einem Mitgliedsverein des BRSNW sein und dürfen nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein. Bei der Revision müssen mindestens zwei Revisor*innen anwesend sein.
5. Scheidet ein*e Revisor*in zwischen den Verbandstagen aus, so tritt ein*e Ersatzrevisor*in ein. Steht ein*e Ersatzrevisor*in nicht zur Verfügung, so wählt der Hauptvorstand eine*n Revisor*in für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag.
6. Die Revision hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
7. Zum Zwecke der Prüfung ist den Revisor*innen Einsicht in sämtliche Unterlagen in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes zu geben.
8. Über die durchgeführte Prüfung ist der Hauptvorstand in seiner auf die Revision folgenden Sitzung zu unterrichten. Außerdem geben die Revisor*innen in jedem Verbandstag einen Revisionsbericht ab.

§ 21 Beiträge und Gebühren

1. Der Verband erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Berechnungsgrundlage, Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden vom Hauptvorstand festgelegt, nachdem die Gründe für eine Beitragsänderung mindestens drei Monate vorher den Bezirksvorständen mitgeteilt worden sind und die Bezirksversammlungen innerhalb dieser Frist darüber beraten haben.
2. Der Vorstand legt in einer Finanzordnung Gebühren für Dienstleistungen fest.
3. Der Beitrag von außerordentlichen Mitgliedern wird vom Vorstand des BRSNW festgesetzt.

§ 22 Sportversicherung; Umlagen zulasten der Mitglieder

Der BRSNW ist Mitglied in der Organisation, die Träger der Sportversicherung in NRW ist und deren satzungsgemäße Aufgabe u.a. die Bereitstellung von Versicherungsschutz zugunsten der dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportvereine und deren Mitglieder ist. Aus dieser Mitgliedschaft heraus schuldet der BRSNW der die Sportversicherung tragenden Organisation für die Unterhaltung der Versicherung Zahlungen (Beiträge oder Umlagen). Darüber hinaus kann er aus dieser Mitgliedschaft auch Umlagen für weitere Gemeinschaftsaufgaben des Sports schulden, so z.B. eine Umlage für die den Sport und das Ehrenamt betreffende Versicherung in der Verwaltungsberufsgenossenschaft und eine Umlage gem. dem Pauschalabkommen zwischen DOSB und GEMA betreffend die Musiknutzung. Die Höhe der Beiträge und Umlagen, für die der BRSNW herangezogen wird, richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, die im BRSNW zusammengeschlossen sind und die von den Leistungen profitieren. Die ordentlichen Mitglieder des BRSNW sind verpflichtet, die rechnerisch auf sie entfallenden Summen im Wege der Umlage gegenüber dem BRSNW auszugleichen. Diese Summen sind nicht im regulären Mitgliedsbeitrag enthalten. Die von den Mitgliedern des BRSNW insoweit zu tragende Umlage entspricht dem BRSNW in Rechnung gestellten Betrag und ist unabhängig davon im Höchstsatz begrenzt auf maximal die Höhe des geschuldeten und auf das Jahr entfallenden Mitgliedsbeitrag, unter Einrechnung des Mitgliedsbeitrages höchstens aber den sich aus dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung ergebende jeweilige steuerlich zulässige Höchstbetrag.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Entlastung des BRSNW kann der Träger der Sportversicherung die vorgenannten Beiträge den ordentlichen Mitgliedern unmittelbar in Rechnung stellen. Der BRSNW ist hierzu berechtigt, den Zahlungsanspruch aus der Umlage wegen dieser Beitragspflichten gegen die ordentlichen Mitglieder an den Träger der Sportversicherung abzutreten.

Veränderungen im Hinblick auf die Höhe der vorgenannten Beitragspflichten werden mit Bekanntgabe durch den Träger der Sportversicherung wirksam, ohne dass es eines Beschlusses durch den BRSNW bedarf.

§ 23 Durchführung von Versehrtenleibesübungen

Geldmittel, die den Vereinen vom BRSNW auf der Grundlage des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem BRSNW geschlossenen Vertrages zur Erbringung der Versehrtenleibesübungen nach der Verordnung zur Durchführung des § 11 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder anderweitigen Gesetzen zur Regelung von Versorgungsleistungen in der jeweils gültigen Fassung zufließen, dürfen nur zu den mit diesem Vertrag angegebenen Zwecken verwendet werden. Der BRSNW ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch seine Beauftragten jederzeit zu prüfen sowie allgemeine und einzelne Anweisungen in Bezug auf die Verwendung dieser Mittel zu erteilen. Die Beauftragten werden durch den Vorstand ernannt. Der BRSNW ist berechtigt, bei Verweigerung des Kontrollrechts oder bei festgestellten Verstößen gegen erteilte Weisungen die Mittelzuweisung ganz oder teilweise einzustellen.

G. Schiedsgerichtbarkeit

§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem*der Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen, die nicht dem Hauptvorstand des BRSNW angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Hauptvorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Das Schiedsgericht nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der BRSNW-Ordnungen, der vom BRSNW geschlossenen Verträge sowie gesetzlicher Bestimmungen wahr. Es entscheidet über Sanktionen bei Verstößen, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des BRSNW vorbehalten ist.
4. Das Schiedsgericht kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und gegen deren Mitglieder und Teilnehmende an Veranstaltungen aussprechen bzw. anwenden. Als Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:
 - Verwarnung
 - Geld- oder Ordnungsstrafe
 - zeitliche Sperre oder Suspendierung
 - dauernde Sperre oder Lizenzentzug
 - Veranstaltungssperre
 - Ausschluss
5. Die Schlichtungsfunktion des Schiedsgerichts muss vor dem Gang zu den ordentlichen Gerichten erst in Anspruch genommen werden.
6. Weiteres regelt die Rechtsordnung.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Sie sind in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen zwingend erforderlich werden oder von dem Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem Hauptvorstand in der folgenden Sitzung und dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

§ 26 Auflösung

1. Der BRSNW kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages aufgelöst werden. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Bei Auflösung des BRSNW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BRSNW an das Land Nordrhein-Westfalen zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports für Menschen mit Behinderung.

§ 27 Datenschutz im BRSNW

1. Die verantwortliche Stelle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BRSNW) Fachverband für Rehabilitation durch Sport, Friedrich-Alfred-Allee 10, 47055 Duisburg
2. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der BRSNW die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich hierbei an die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Der BRSNW kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, BRSNW sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

3. Um die Aktualität der gem. Ziff. 2 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des BRSNW verpflichtet, Veränderungen umgehend dem BRSNW oder einem vom BRSNW mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

4. Der BRSNW und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG, der EU-Datenschutz- Grundverordnung sowie aller ergänzenden Gesetze und Verordnungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der BRSNW ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der BRSNW und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder sowie der natürlichen Personen berücksichtigt werden.

5. Jede*r Betroffene hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerruf (Art. 15-21 DSGVO) über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten des Vereinsmitglieds werden nur solange gespeichert, wie es zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist oder wie es die vom Gesetzgeber vorgesehenen Speicherfristen vorsehen. Sollte der Zweck entfallen, so werden die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht. Im Falle eines Löschungsanspruchs werden die Daten gelöscht, soweit keine gesetzliche Archivierungspflicht besteht.

6. Alle Vereinsmitglieder, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, wurden auf das Datengeheimnis gem. § 53 BDSG-neu verpflichtet.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Eintrag in das Vereinsregister.